

4
Vf
1016

(X1974363)

БИБЛИОТЕКА
ПОМЕСТНАЯ

UNIVERSITÄTS-
HALLE
(SALE)
BIBLIOTHEK

III,
482





In Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Aunder/

Herzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallch und Churfürst/
Landgraf in Thüringen/Marggraf zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausitz/Burggraf zu Magdeburg/ Graff zu der Mark
und Ravensberg/Herr zum Ravenstein/ Fügen allen und ieden Unseren Pralaten/Graffen/Herren/denen von der Ritter-
schaft/Ober-Haupt- und Ambtleuten/Schößern und Verwaltern/Befehlshabern/Bürgermeistern und Rätchen der Städ-
te/auch Richtern und Schultheissen uffn Dörffern und sonstn ins gemein allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen:

Nachdeme Unsere löbliche Vorfahren/Christmilder Gedächtnuß/ zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/sonderlich auch Unser hochgeehrter Herr
Vater und Gevatter/Churfürst Johann Georg der Erste/höchstseligsten Andenkens/ Anno 1649. und 1650. unterschiedene ernste Mandata abge-
hen und publiciren lassen/das Unsere Unterthanen/ sie seyn gleich von Adel/Bürger oder Bauer/ auch sonstn niemand nicht allein des Büchsentra-
gens und Plagens in Unseren Gehegen/Wildpane/ und andern verbotenen Orten/sich gänzlich enthalten/sondern auch die von Adel/Räthe und
Bürgere/in Städten/für sich und ihren Schäßern/auch Unterthanen/ und ins gemein alle Unsere Unterthanen daran seyn sollen/das denen Hunden
Klöppel fünf Viertel der Ellen lang angehenget/die Hunde und Rüden zu nichts anders/denn Bewahrung ihrer Heerde/und Hausfriedens zu gebrau-
chen/innen behalten/und außerhalb der Dorffzäune/in die Wildpane nicht gelassen werden sollen.

Wann Wir Uns dann nun versehen/es würde sich allermänniglich solcher Unsers hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Christseligsten An-
denkens/ gethanen Verbotten und Anordnungen/ zu gehorsamen/schuldigst erachtet/auch alle Unsere Befehlshabere und Ambtleute mit mehrern
Ernst als geschehen/darüber gehalten/und die Verbrechere zur gebührenden Straffe gezogen haben.

So müssen Wir aber doch nicht mit wenigen und ungnädigen Mißfallen von unterschiedlichen Orten erfahren/das nicht alleine von dem Bürgers-
oder Bauersmann/sondern von denen von Adel und den Thrigen darwider vielfältig gehandelt/und bey vorheriger Kriegs-Unruhe/ als ihiger Zeit/ so-
wol das Büchsentragen und Schiessen also in Mißbrauch gerathen/das man mit Pirsch- und andern Köhren/in Unsern Gehölzen/Wildpanen/ Ge-
hegen und sonstn zu Felde sich Tages und Nachts ungeschueet/ mit verbotenen Plagen/Schreckschüssen/als auch durch die frey und ledig laufende
Hunde mit abhezen und jagen/sich die Abreibung des Wildprets gebrauchet/und Unserer Wildpane dadurch Schaden und Nachtheil verursacht/
und ob schon an eines Theils Orten man sich gestellet mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leisten/so seynd es doch Hölzerlein kaum einer Spannen
lang gewesen/ mit welchen sie den Wildpret gleichwol schädlich/ oder man hat nur uffn Schein den Hunden des Tages die Klöppel angehenget/des
Nachts aber solche wieder abgenommen/ und selbige alsdann mit sich zu Felde laufen lassen/welchen Wir ferner nachzusehen nicht gemeinet/son-
dern diese und dergleichen verübte insolentien gänzlich abgestellet wissen wollen.

Dahero Wir Ursach bekommen/alle vorige hierüber ausgegangene Mandata hiermit zu wiederholen und zu verneuern/der gestalt/das niemand/
wer der auch sey/sich hinwider mit Pirsch- und andern Köhren/wie die Nahmen haben mögen/so Tages als Nachts in Unsern Wildpanen/Gehölzen
und Gehegen (außer Wandersleute/so ferne dieselben in der ordentlichen Landstrassen verbleiben) im geringsten betreten lassen/vielweniger mit ledig-
laufenden und ungeklöppelten Hunden/in berührten Unsern Wildpanen und Gehegen zu hezen und zu jagen sich unterstehen/sondern dessen allen
sich enthalten und eusern solle. Mit dieser ausdrücklichen ernsten Verwarnung/do sich hinfüro einer oder der ander/diesem Unsern Mandat zu ent-
gegen/mit Köhren/hezen/jagen/schiessen/oder nächelichen Schreckschüssen/in Unsere Wildpane oder Gehegen antreffen lassen wird/das er nicht
alleine ohne Ansehung der Person alsobald in Verhaft genommen/auch an solche Orte/alda er dergleichen nicht verüben könne/geschaffet werden
solle/ Die jenigen aber insgesamt auff den Lande und in den Städten/welche Hunde halten/denen selbstn Klöppel fünf Viertel der Ellen lang/
und ein Viertel der Ellen dicke anhängen/selbige innen behalten/und außerhalb ihrer Behausung der Dorffzäune/ in die Wildpan und Gehegen
nicht ledig laufen lassen/ Auch sollen alle Fleischhauer und Schäßere ihre Rüden an Stricken und Ketten leiten und führen/alles bey Straffe
Eines Silbern Schockes von einen ieden/so oft er hierinne ungehorsam und widersetzig sich bezeigen/und dessen Hund oder Rüde ledig befunden
und ergriffen werden solte/ oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Hierüber müssen Wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung vernehmen/das esliche/sonderlich in Erzhürgischen Greys Angeseffene/denen
von Unseren Christseligsten Herren Vorfahren/wie auch Unsern hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern höchstseligsten Andenkens/ die Mittel-
Zagten uff wiederrufen/gnädigst eingeräumet/und die Jagt-Dienste/worunter auch immediat die Wildprets-Fuhren zu verstehen/zu leisten schuldig/
maßen dann dießfalls sonderbare Conträchte auffgerichtet/bis anhero bey Abführung/des vor Unsere Hof Räthe geschossenen Wildprets sich dermaßen
säumig und nachlässig erwiesen/also/das erliche geschossene Hirsch und Wildpret muthwillig ersinken und verderben müssen.

Als ist hiermit Unser ernster Will und Befehl/do einer oder der andere/wer der auch sey/ in dergleichen mit Fortschaffung des Wildprets einige
Seumsal verspüren/oder sonstn in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchten/und darüber betreten würde/dem oder denenselben solche
gnädigst verziehene Jagten gänzlich wieder eingezogen und nach Befindung bestrafet werden/ingeleichen sollen die von Adel/auch Unsere Ambts-Unt-
erthanen/und alle die jenigen/denen von Unsern Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistern/Kraft vorheriger ergangener gnädigsten Befehliche/
ihre Felder zu verhecken nachgelassen/solche in gewöhnlicher Höhe/(und also das das Wildpret sich nicht darinne spießen und beschädigen kan) nicht
alleine auffführen/sondern auch nach Bartholomaei. und wann die Hirsche auff die Brunst treten/so wohltn/wenn Wir mit der Hirschfeist/oder an-
dern Jagten etwas fürzunehmen gnädigst bedacht/und von Unsern Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistern ihnen hiervon Andeutung beschicht/also-
bald und unweigerlich niederzulegen verbunden seyn/damit den Wildpret hierdurch seine Gänge offen gelassen werden.

Alldiemeil Wir über dieses auch zu unsern höchsten Mißfallen wahr befunden/welcher gestalt Frühlingszeit durch Abzindung des alten auff Feldern
und Wiesen überbliebenen Grases/Unsern und der Unterthanen Gehölzen/öffters großer Schade zugezogen und verursacht wird/gestalt verwichene
Jahre noch in denen Aemtern Torgau/Annaberg/Dieben/und Senfftenberg/allzusehr erfolgt/Wir aber diesen hochgefährlichen Beginnen umb
des daraus entspringenden großen Schadens Willen/in allen Aemtern Unsers Churfürstenthums gänzlich abgeholfen wissen wollen.

So ergeheth gleichfalls Unser ernster Befehl hiermit/das keiner der Unterthanen/wer der auch sey/bey Vermeidung harter und nach Befindung Lei-
bes-Straffe/dergleichen alt Gras oder Heydekraut vor sich/absonderlich an solchen Orten/welche denen Wäldern benachbartet/abzulegen sich unterfan-
ge/sondern do auff seinen Feldern oder Wiesen dergleichen befindlich/und er solches den Ort zum besten absengen wolte/soll er zuvorhero dieß sein Vorha-
ben dem nächst angehörenden Förster oder Forstknechte/der es denn auch umb Nachrichtung willen den Ober- oder andern Forstmeistern/unter dessen
Kevier solche Güter gehören/alsobalden zu wissen machen/ansagen/und es in seinen Beseyn alsdann anstecken/auch so lange neben dem Forstnechte
darbey verbleiben/bis das Feuer hinwieder geleschet und gänzlich gedämpffet worden/ Allermäßen dann Unsere Ober- und Unter-Förstere/reitende
und andere Knechte hierdurch befehliche werden/wann bey ihnen sich dessenthalber angemeldet wird/das sie so dann mit denen Leuten eines gewissen
Tages sich vergleichen/und der Anzündung ohne Entgelt und einiger Gebührnüss/bis zum Ende bewohnen sollen.

Befehlen demnach hiermit allen und ieden Ober-Haupt- und Ambtleuten/denen von Adel/Jägermeistern/Ober-Forst- und Wildmeistern/Ambts-
Verwaltern/Schößern/auch Ober- und Unter-Förstern/und sonstn ins gemein/allen Unsern Unterthanen ernstlich/das sie Kraft dieses offenen Patents
oder Mandats vor sich und durch die Thrigen auff solche Verbrechere und verdächtige Personen/so vorhergesetzten Fällen zu wider handeln/sleißige Ach-
tung geben/und do deren einer oder mehr in Unsern Gehölzen/Wildfuhren/Gehegen oder sonstn uff Unsern oder ihren Grund und Boden/auch in de-
nen Schencken mit Büchsen tragen/unnötigen verbotenen Schiessen/Plagen und Anzündung des Heydekrauts erfeschen/betreten und angetroffen wer-
den/dieselben zur Haft bringen/Uns solches förderlichst unterthänigst zu erkennen geben/und darauff Unsers Bescheidens gewarten. Jedoch sollen Un-
sere Lehenleute/so ihre eigene hohe und niedrige Jagten und Weidwerck haben/wenn sie uff ihren eigenen Grund und Boden/da sie dessen befugt/Köhre
tragen würden/ungesehret/dergleichen auch Reisende zu Wagen/Roß und Fuß/woferne sie auff denen ordentlichen Straßen verbleiben/und Unseren
Gehölzen oder Gehegen nicht schädlich/hierunter nicht gemeinet seyn/ Und sollen auch insonderheit Unsere Ambtleute/Ambts-Verwaltere/Schöf-
fere und Berichten/denen Unsern Forst- und Jagtbestellen wider alle solche berührte Verbrechere/wann sie selbige anzeigen werden/iedesmal hülfliche
Handreichung thun/dieselben mit mehrern Ernst/als bißhero geschehen/zu der dictirten Straffe anhalten/und solche in Unsere Renth-Sammer ver-
rechnen/oder nach Befindung des Verbrechens nebenst denen Forst- und Jagt-Bedienten Uns hiervon unterthänigsten Bericht einschicken.

Damit sich auch förderhin niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen/soll dieses Mandat in unterschiedlichen Exemplarien in allen Unse-
ren/und Unserer Lehenleute/Aemtern/Glecken und Dörffern denen Unterthanen publiciret/und jährlich zweymal/als auff den Montag nach dem
ersten Fasten-sonntag/und Montag nach Andraen-Tag öffentlich an ieden Ort ihrer Gerichtsbarkeit auff den Rathhäuser/oder vor den Gemeinden
ablesen lassen/auch zum Ueberflus an alle Unsere Ambts-Jagt- und Forst-ingleichen Rath-Häusern/Dorff-Berichten und Schencken/zum männiglichem
Nachricht affigiren und anschlagen/und also von iederman darüber stet/ste fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Alles bey Vermeidung angeedeuteter und anderer Straffe/so ohne Verzug id der Personen unnachlässig vollstreckt werden sollen.
An deme geschicht Unser eigentlicher Will und ernstliche Mein- fund mit Unserm zu End auffgedruckten Jagt-Secret besiegelt/und
geben zu Dresden am Fastnacht-Dienstag/war der 15. Februarij





In Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Ander

Herzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Erbs-Marschalch und Churfürst/
Landgraf in Thüringen/Marggraf zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Sachsen/Burggraf zu Magdeburg/Graf zu der Mark
und Ravensberg/Herr zum Ravenstein/ Fügen allen und ieden Unseren Pralaten/Graffen/Herren/denen von der Ritter-
schafft/Ober-Haupt- und Ambleuten/Schößern und Verwaltern/Befehlshabern/Bürgermeistern und Rätchen der Städ-
te/auch Richtern und Schultheissen uffn Dörffern und sonstn ins gemein allen Unsern Untertanen hiermit zu wissen:

Nachdeme Unsere löbliche Vorfahren/Christmilder Gedächtnuß/zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/sonderlich auch Unser hochgeehrter Herr
Vater und Gevatter/Churfürst Johann Georg der Erste/höchstseligsten Andenkens/ Anno 1649. und 1650. unterschiedene ernste Mandata abge-
hen und publiciren lassen/das unsere Untertanen/ sie seyn gleich von Adel/Bürger oder Bauer/ auch sonstn niemand nicht allein des Büchsentra-
gens und Plagens in Unseren Gehegen/Wildpane/ und andern verbotenen Orten/sich gänglich enthalten/sondern auch die von Adel/Räthe und
Bürgere/in Städten/für sich und ihren Schäßern/auch Untertanen/ und ins gemein alle unsere Untertanen daran seyn sollen/das denen Hundn
Klöppel fünf Viertel der Ellen lang angehenget/die Hunde und Rüden zu nichts anders/denn Bewahrung ihrer Heerde/und Hausfriedens zu gebrau-
chen/innen behalten/und außerhalb der Dorffzäune/in die Wildpane nicht gelassen werden sollen.

Wann Wir Uns dann nun versehen/es würde sich allermänniglich solcher Unsers hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Christseligsten An-
denkens/gethanen Verbotten und Anordnungen/zu gehorsamen/schuldigh erachtet/auch alle unsere Befehlshabere und Ambleute mit mehrern
Ernst als geschehen/darüber gehalten/und die Verbrechere zur gebührenden Straffe gezogen haben.

So müssen Wir aber doch nicht mit wenigen und ungnädigen Mißfallen von unterschiedlichen Orten erfahren/das nicht alleine von dem Bürgers-
oder Bauersmann/sondern von denen von Adel und den Zhrigen darwider vielfältig gehandelt/und bey vorheriger Kriegs-Unruhe/ als ihiger Zeit/so-
wol das Büchsentragen und Schiessen also in Mißbrauch gerathen/das man mit Pirsch- und andern Köhren/in Unsern Gehölzen/Wildpanen/Ge-
hegen und sonstn zu Felde sich Tages und Nachts ungeschueet/ mit verbotenen Plagen/Schreckschüssen/als auch durch die frey und ledig laufende
Hunde mit abhezen und jagen/sich die Abtreibung des Wildprets gebräuchet/und Unserer Wildpane dadurch Schaden und Nachtheil verursacht/
und ob schon an eines Theils Orten man sich gestellet mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leisten/so seynd es doch Hölzerlein kaum einer Spannen
lang gewesen/ mit welchen sie den Wildpret gleichwol schädlich/oder man hat nur uffn Schein den Hundn des Tages die Klöppel angehenget/des
Nachts aber solche wieder abgenommen/und selbige alsdann mit sich zu Felde lauffen lassen/welchen Wir fernere nachzusehen nicht gemeinet/son-
dern diese und dergleichen verübte insolentien gänglich abgestellet wissen wollen.

Dahero Wir Ursach bekommen/alle vorige hierüber ausgegangene Mandata hiermit zu wiederholen und zu verneuern/der gestalt/das niemand/
wer der auch sey/sich hinfürder mit Pirsch- und andern Köhren/wie die Nahmen haben mögen/so Tages als Nachts in Unsern Wildpanen/Gehölzen
und Gehegen (außer Wanderleute/so ferne dieselben in der ordentlichen Landstraßen verbleiben) im geringsten betreten lassen/vielweniger mit ledig-
laufenden und ungeklöppelten Hundn/in berührten Unsern Wildpanen und Gehegen zu hezen und zu jagen sich unterstehen/sondern dessen allen
sich enthalten und eusern solle. Mit dieser ausdrücklichen ernstlichen Verwarnung/do sich hinfürder einer oder der ander/diesen Unsern Mandat zu ent-
gegen/mit Köhren/hezen/jagen/schiessen/oder nächtlichen Schreckschüssen/in unsere Wildpane oder Gehegen antreffen lassen wird/das er nicht
alleine ohne Ansehung der Person alsobald in Verhaft genommen/auch an solche Orte/alda er dergleichen nicht verühen könne/geschaffet werden
solle/ Die jenigen aber ingesamte auff den Lande und in den Städten/welche Hunde halten/denenselben Klöppel fünf Viertel der Ellen lang/
und ein Viertel der Ellen dicke anhängen/selbige innen behalten/und außerhalb ihrer Behausung der Dorffzäune/in die Wildpane und Gehegen
nicht ledig lauffen lassen/ Auch sollen alle Fleischhauer und Schäßere ihre Rüden an Stricken und Ketten leiten und führen/ alles bey Straffe
eines Silbers Schockes von einen ieden/so oft er hierinne ungehorsam und widersezig sich bezeigen/und dessen Hund oder Rüde ledig befunden
und ergriffen werden solte/oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Hierüber müssen Wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung vernehmen/das esliche/sonderlich in Erzhürgischen Greß Angeseffene/denen
von Unseren Christseligsten Herren Vorfahren/wie auch Unsern hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern höchstseligsten Andenkens/ die Mittel-
Jagten uff wiederuffen/ gnädigh eingeräumet/und die Jagt-Dienste/worunter auch immedie die Wildprets-Führen zu verstehen/zu leisten schuldig/
maßen dann dießfalls sonderbare Conträchte auffgerichtet/bis anhero bey Abführung/des vor unsere Hof Küche geschossenen Wildprets sich dermaßen
säumig und nachlässig erwiesen/also/das etliche geschossene Hirsch und Wildpret muthwillig ersinken und verderben müssen.

Als ist hiermit Unser ernster Will und Befehl/do einer oder der andere/wer der auch sey/in dergleichen mit Fortschaffung des Wildprets einige
Seumfal verspüren/oder sonstn in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchen/und darüber betreten würde/dem oder denenselben solche
gnädigh verliehene Jagten gänglich wieder eingezogen und nach Befindung bestraffet werden/inglichen sollen die von Adel/auch unsere Amble-
Untertanen/und alle die jenigen/denen von Unsern Land-Jäger/Ober-Forst- und Wildmeistern/Kraft vorheriger ergangener gnädighsten Befehliche/
ihre Felder zu verhecken nachgelassen/ solche in gewöhnlicher Höhe/(und also das das Wildpret sich nicht darinne spießen und beschädigen kan) nicht
alleine auffführen/sondern auch nach Bartholomai. und wann die Hirsche auff die Brunst treten/so wohltn/wenn Wir mit der Hirschfeist/oder an-
dern Jagten etwas fürzunehmen gnädigh bedacht/und von Unsern Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistern ihnen hiervon Andeutung beschicht/also-
bald und unweigerlich niederzulegen verbunden seyn/damit den Wildpreten hierdurch seine Gänge offen gelassen werden.

Alldiweil Wir über dieses auch zu unsern höchsten Mißfallen wahr befunden/welcher gestalt Frühlingzeit durch Abzündung des alten auff Feldern
und Wiesen überbliebenen Grases/Unsere und der Untertanen Gehölzen/öfters großer Schaden zugezogen und verursacht wird/gestalt verwichene
Jahre noch in denen Nembtern Torgau/Annaberg/Dieben/und Senftenberg/allzusehr erfolgt/Wir aber diesen hochgefährlichen Beginnen umb
des daraus entspringenden großen Schadens Willen/in allen Nembtern Unsers Churfürstenthums gänglich abgeholfen wissen wollen.

So ergeheth gleichfalls Unser ernster Befehl hiermit/das keiner der Untertanen/wer der auch sey/bey Vermeidung harter und nach Befindung Lei-
bes-Straffe/dergleichen altGras oder Heydekraut vor sich/absonderlich an solchen Orten/welche denen Wäldern benachbarter/abzusenken sich unterfan-
ge/sondern do auff seinen Feldern oder Wiesen dergleichen befindlich/und er solches den Ort zum besten absengen wolte/soll er zuvorhero dieß sein Vorha-
ben dem nächst angehörenden Förster oder Forstknechte/der es denn auch umb Nachricht willen den Ober- oder andern Forstmeistern/unter dessen
Kevier solche Güter gehören/alsobalden zu wissen machen/ansagen/und es in seinen Beyseyn alsdann anstecken/auch so lange neben dem Forstknechte
darbey verbleiben/bis das Feuer hinwieder geleschet und gänglich gedämpffet worden/ Allermäßen dann unsere Ober- und Unter-Förstere/reitende
und andere Knechte hierdurch befehliche werden/wann bey ihnen sich desenthalber angemeldet wird/das sie so dann mit denen Leuten eines gewissen
Tages sich vergleichen/und der Anzündung ohne Entgeld und einiger Gebührniß/bis zum Ende beywohnen sollen.

Befehlen demnach hiermit allen und ieden Ober-Haupt- und Ambleuten/denen von Adel/Jägermeistern/Ober-Forst- und Wildmeistern/Amble-
Verwaltern/Schößern/auch Ober- und Unter-Förstern/und sonstn ins gemein/ allen Unsern Untertanen ernstlich/das sie Kraft dieses offenen Patents
oder Mandats vor sich und durch die Zhrigen auff solche Verbrechere und verdächtige Personen/so vorhergesetzten Fällen zu wider handeln/ fleißige Ach-
tung geben/und do deren einer oder mehr in Unsern Gehölzen/Wildführen/Gehegen oder sonstn uff Unsern oder ihren Grund und Boden/auch in de-
nen Schencken mit Büchsen tragen/unndötigen verbotenen Schiessen/Plagen und Anzündung des Heydekrauts ersuchen/betreten und angetroffen wer-
den/dieselben zur Haft bringen/Uns solches förderlichst unterthänighst zu erkennen geben/und darauff Unsers Bescheides gewarten. Jedoch sollen Un-
sere Lehenleute/so ihre eigene hohe und niedrige Jagten und Weidwerk haben/wenn sie uff ihren eigenen Grund und Boden/da sie dessen befugt/Köhre
tragen würden/ungesehret/desgleichen auch Reisende zu Wagen/Ros und Fuß/woferne sie auff denen ordentlichen Straßen verbleiben/und Unseren
Gehölzen oder Gehegen nicht schädlich/hierunter nicht gemeinet seyn/ Und sollen auch insonderheit unsere Ambleute/Ambts-Verwaltere/Schöpf-
sere und Gerichten/denen Unsern Forst- und Jagtbestellen wider alle solche berührte Verbrechere/wann sie selbige anzeigen werden/iedesmal hülffliche
Handreichung thun/dieselben mit mehrern Ernst/als bisshero geschehen/zu der dictirten Straffe anhalten/und solche in unsere Kevier-Cammer ver-
rechnen/oder nach Befindung des Verbrechens nebenst denen Forst- und Jagt-Bedienten Uns hiervon unterthänighsten Bericht einschicken.

Damit sich auch förderhin niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen/soll dieses Mandat in unterschiedlichen Exemplarien in allen Unse-
ren/und Unserer Lehenleute/Nembtern/Flecken und Dörffern denen Untertanen publicivet/und jährlich zweymal/als auff den Montag nach dem
ersten Fasten-Soñtag/und Montag nach Andraen-Tag öffentlich an ieden Ort ihrer Gerichtsbarkeit auff den Rathhäuser/oder vor den Gemeinden
ablesen lassen/auch zum Ueberflus an alle unsere Amble- Jagt- und Forst-ingleichen Rath-Häusern/Dorff-Gerichten und Schencken/zu männlicher
Nachricht affigiren und anschlagen/und also von iederman darüber stet/steiß/fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffe/so ohne Unterscheid der Personen unnachlässig vollstreckt werden sollen.
An deme geschichte Unser eigentlicher Will und ernstliche Meinung. Zu Dhrfund mit Unserm zu End auffgedruckten Jagt-Secret besiegelt/und
geben zu Dresden am Fastnach-Dienstag/war der 15. Februarii Anno 1659.



Vf
1016

(M974363)

III, 482

BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)

Mc.

1691

1788

Yf. 1016. 7k.

1016



7. 10. 1916. 7.

1011

1011



In Gottes Gnaden Wir Joh

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des heiligen Römische
Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau-

Nachdeme Un
Vater und Bevatt
hen und publiciren
gens und Plakens
Bürgere/ in Städt
Klöppel fünff Viert
chen/ innen behalte
Wann Wir Un
denckens/ gethanen
Ernst als geschehen
So müssen Wi
oder Bauersmann/
wol das Büchsentra
hegen und sonst zu
Hunde mit abhezen
und ob schon an ein
lang gewesen/ mit
Nachts aber solche
dern diese und dergl
Dahero Wir
wer der auch sey/ sich
und Behegen (außer
lauffenden und un
sich enthalten und e
gegen/ mit Köhren/
alleine ohne Ansehu
solle/ Die jenigen
und ein Viertel der
nicht ledig lauffen la
Eines Silberns Sch
und ergriffen werde
Hierüber müßer
von Unseren Christse
Zagten uff wiederruffen/ gnädigst eingeräumet/ und die Jagt-Dienste/worunter auch immediate d
maßen dann dießfalls sonderbare Conträchte auffgerichtet/ biß anhero bey Abführung/ des vor Un
säumig und nachlässig erwiesen/ also/ daß etliche geschossene Hirsch und Wildpret muthwillig ersti
Als ist hiermit Unser ernstest Will und Befehl/ do einer oder der andere/ wer der auch sey/ in
Seumsal verspüren/ oder sonst in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchen/ und
gnädigst verliehene Jagten gänzlich wieder eingezogen und nach Befinduna bestraffet werden/ in



Ravenstein/ Fügen allen und ieden Unserer
Ambtleuten/ Schössern und Verwaltern/ Befehl
dheissen uffn Dörffern und sonst ins gemein a
tmilder Gedächtnuß/ zu unterschiedenen Zeiten u
rg der Erste/ höchstseligsten Andenckens/ Anno
n/ sie seyn gleich von Adel/ Bürger oder Bauer/
ne/ und andern verbotenen Orten/ sich gänzlich
n/ auch Untertanen/ und ins gemein alle Unser
die Hunde und Küden zu nichts anders/ denn Ber
une/ in die Wildpane nicht gelassen werden sollen
de sich allermänniglich solcher Unserer hochgeehrt
/ zu gehorsamen/ schuldigst erachtet/ auch alle Un
verbrechere zur gebührenden Straffe gezogen hal
nd ungnädigen Mißfallen von unterschiedlichen
und den Ihrigen darwider vielfältig gehandelt/ u
ißbrauch gerathen/ daß man mit Pürsch- und an
s ungescheuet/ mit verbotenen Plaken/ Schreck
ng des Wildprets gebrauchet/ und Unserer Wild
llet mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leist
wol schädlich/ oder man hat nur uffn Schein d
bige alsdann mit sich zu Felde lauffen lassen/ n
nglich abgestellet wissen wollen.
Hierüber außgegangene Mandata hiermit zu wied
dern Köhren/ wie die Nahmen haben mögen/ so
ben in der ordentlichen Landstraßen verbleiben)
orten Unsern Wildpanen und Behegen zu hezen
rücklichen ernstest Verwarnung/ do sich hinsüro
nächlichen Schreckschieffen/ in Unsere Wildpar
rhafft genommen/ auch an solche Orte/ alda er
de und in den Städt/ welche Hunde halten/
innen behalten/ und außershalb ihrer Behausu
shauer und Schässere ihre Küden an Stricke
er hierinne ungehorsam und widerseßig sich be
anderer ernstest Straffe.

igster Befremdung vernehmen/ daß ekliche/ sor
wie auch Unsern hochgeehrten Herrn Vatern und
Zagten uff wiederruffen/ gnädigst eingeräumet/ und die Jagt-Dienste/worunter auch immediate d
maßen dann dießfalls sonderbare Conträchte auffgerichtet/ biß anhero bey Abführung/ des vor Un
säumig und nachlässig erwiesen/ also/ daß etliche geschossene Hirsch und Wildpret muthwillig ersti
Als ist hiermit Unser ernstest Will und Befehl/ do einer oder der andere/ wer der auch sey/ in
Seumsal verspüren/ oder sonst in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchen/ und
gnädigst verliehene Jagten gänzlich wieder eingezogen und nach Befinduna bestraffet werden/ in